

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2016/1 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Aktiengesellschaft „regioMEDIEN“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 30.2, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes mit einer Funkfrequenznutzung vom 18. November 2015, den die Aktiengesellschaft „regioMEDIEN“, Unternehmensnummer: 0463.371.176, gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 01/2016 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 12. Mai 2016, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

Ansichts dessen, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 31. Mai 2016 angehört hat;

Ansichts dessen, dass der Antragsteller sonntags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr nicht die in Artikel 30.1 Ziffer 2 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen genannten 8 Stunden eigene moderierte Sendungen ausstrahlt; dass er sonntags die laut Artikel 30.2 Satz 1 des besagten Dekretes erforderliche Anzahl Nachrichtensendungen nicht ausstrahlt;

Ansichts dessen, dass der Antragsteller bei der am 31. Mai 2016 abgehaltenen Anhörung verbindlich zugesagt hat, diese Mängel bis zum einschließlich 30. Juni 2016 zu beheben;

Beschließt:

Artikel 1 – Die Aktiengesellschaft „regioMEDIEN“ mit Sitz in 4700 Eupen, Kehrweg 11, Unternehmensnummer 0463.371.176, wird als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes mit dem Namen „100'5 Das Hitradio.“, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ab dem 3. Juni 2016 für einen Zeitraum von neun Jahren anerkannt.

Artikel 2 – Der Antragsteller wird aufgefordert, bis zum einschließlich 31. Juli 2016 den Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Mindeststunden eigener moderierter Sendungen sowie der Mindestanzahl Nachrichtensendungen, so wie diese in Artikel 30.1 und 30.2 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen vorgeschrieben sind, ~~an~~ dem 1. Juli 2016 erfolgt ist.

Eupen, den 2. Juni 2016

Für die Beschlusskammer des Medienrates



Oswald Weber
Präsident der Beschlusskammer
des Medienrates



Dr. Olivier Hermanns
Mitglied des Büros des Medienrates

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe dem Ombudsmann der DG, *Platz des Parlements 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerden@dg-ombudsmann.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde beim Ombudsmann der DG hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagfrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen des Ombudsmanns der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <http://www.dg-ombudsmann.be/>

RECHTSBEHELFF

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechts-handlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine beim Ombudsmann der DG eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechts-handlung wird für den Beschwerdeführer die Klagfrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde vom Ombudsmann der DG nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung des Ombudsmanns der DG nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be/>